

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 5 der Richtlinie 2012/18/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherr-
schung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen
Stoffen**

Berichtszeitraum: 01.06.2015 bis 31.12.2018

**Beantwortung des Fragebogens der
Europäischen Kommission
gemäß dem Durchführungsbeschluss [C(2014) 9335]
vom 10.12.2014 über den
Fragebogen zur Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren
schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

Fragebogen zum Bericht gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

1. Allgemeine Angaben

1. Machen Sie Angaben zu den für die Durchsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zuständigen Behörden. Dabei sind zumindest die Kontaktdaten und Hauptaufgaben (Auswertung der Sicherheitsberichte, Überwachung der Ansiedlung, Domino-Effekte, Aufstellung und Durchführung externer Notfallpläne, Inspektionen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Sanktionen) anzugeben.

Alternativ kann auf den Vorbericht verwiesen werden, wenn es keine signifikanten Änderungen gibt.

Die Grundstrukturen der zuständigen nationalen sowie zuständigen Länderbehörden und deren Hauptaufgaben haben sich seit den letzten beiden Berichten nicht wesentlich geändert.

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden sich die Detailstrukturen und die Aufteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Ländern. In den nachfolgenden beiden Tabellen werden die wesentlichen Elemente der Struktur der zuständigen Behörden dargestellt, **ohne auf alle Unterschiede zwischen den Ländern im Detail einzugehen**. Zudem wurden die relevanten Rechtsvorschriften gegenüber den letzten Berichten aktualisiert.

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das	Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
	durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist	Arbeits- und Gesundheitsschutz
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634	Für den Zivilschutz liegt die Zuständigkeit beim Bund und für den Katastrophenschutz bei den Ländern. Hier sind alle Zuständigkeiten des Bundes für bauliche Infrastrukturen gebündelt: u.a. Städtebau, Stadtentwicklung und Raumordnung.

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
<u>Oberste Landesbehörden:</u> Umweltministerien der Länder	Oberste Immissionsschutzbehörde: Zuständig u. a. für Umwelt- und Immissionsschutz, Landesgesetzgebung, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Fachaufsicht), hier u. a. über den Vollzug der 12. BImSchV/Seveso-III-Richtlinie, Berichterstattung gemäß Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 - 3, 5 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 19 / Anhang VI 12. BImSchV und § 61 Abs. 2 BImSchG) an das Umweltbundesamt / BMU sowie für die Umsetzung der erforderlichen Vorschriften des BImSchG bei nicht gewerblichen Betrieben.
Wirtschaftsministerien der Länder	Oberste Energiewirtschaftsbehörde: Energiewirtschaft, zuständig u. a. für unterirdische Erdgasspeicher im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes
Innenministerien der Länder	Oberste Katastrophenschutzbehörde: Gesetzgebung und Fachaufsicht im Katastrophenschutz der Länder, u. a. Aufstellung und Durchführung externer Notfallpläne
<u>Obere Landesbehörden:</u>	Nachgeordnete Behörden der jeweiligen obersten Landesbehörde sind landesweit zuständige Behörden und haben in der Regel keinen nachgeordneten Verwaltungsunterbau.
Landesumweltämter, Struktur- und Genehmigungsbehörden, Landesverwaltungsämter	Je nach Bundesland obere Fach- und Überwachungsbehörde: Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen, u. a. der 12. BImSchV (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutz-

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
	<p>rechtlichen Genehmigungen und Erlass von Anordnungen, Entgegennahme der Anzeige des Betriebes; z. T. Vorbereitung der Berichterstattung gemäß Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 - 3, 5 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 19 / Anhang VI 12. BImSchV und § 61 Abs. 2 BImSchG) und Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Prüfung der Sicherheitsberichte. Die Fachaufsicht dieser Behörden liegt beim Umweltministerium des Landes.</p>
<p>Landesämter für Bergbau (soweit Betriebe dem Bergrecht unterfallen)</p>	<p>Vollzug und Überwachung der Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie nach Bergrecht sowie der Behördenpflichten u. a. nach Art. 9, Art 10 Art. 13 Art. 17 / 18 und Art. 20 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 15 12. BImSchV, §§ 9 / 13 12. BImSchV, § 50 BImSchG, § 19 / Anhang VI 12. BImSchV und § 16 12. BImSchV); sie unterstehen zumeist dem Wirtschaftsministerium des Landes.</p>
<p>Katastrophenschutzbehörden, Landesverwaltungsämter</p>	<p>Obere Katastrophenschutzbehörde: Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Hilfsdienste)</p>
<p><u>Mittlere Landesbehörden:</u> Bezirksregierungen (Regierungspräsidien)</p>	<p>Mittlere Landesbehörden unterstehen unmittelbar einer obersten Landesbehörde, besitzen mit einem regional abgegrenzten Zuständigkeitsbereich und verfügen über einen eigenen Verwaltungsunterbau: Vollzug der 12. BImSchV/Seveso-III-Richtlinie (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (in Abstimmung mit Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Ämtern für Umweltschutz) [einschließlich aller damit verbundenen Aspekte wie Auswertung der Sicherheitsberichte, Domino-Effekte, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Sanktionen]; sie erstellen und koordinieren Überwachungssysteme und –programme und übernehmen die Zusammenfassung und Weiterleitung von Inspektionsberichten. Teilweise sind die Aufgabenverteilungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich aufgeteilt und Aufgaben der unteren Landesbehörden fallen den mittleren Landesbehörden zu.</p>
<p>Gewerbeaufsichtsämter/ Staatliche Ämter für Umwelt bzw. Umweltschutz</p>	<p>Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Betriebsbereiche im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 3 Abs. 5a BImSchG (Überwachung und Inspektion sowie die Entgegennahme von Mitteilungen über schwere Unfälle, Vorbereitung der Berichterstattung gemäß Art. 18, Art. 21 Abs. 2 - 3, 5 der Seveso-III-Richtlinie (bzw. § 19 / Anhang VI 12. BImSchV und § 61 Abs. 2 BImSchG); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen - in Abstimmung mit den Regierungspräsidien) [einschließlich aller damit verbundenen Aspekte wie Auswertung der Sicherheitsberichte, Domino-Effekte, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Sanktionen]; z.T. auch Vollzug der entsprechenden Landesgesetze für nicht gewerbliche Betriebe.</p>

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
<u>Untere Landesbehörden:</u> Kreisverwaltungsbehörden / Bezirksämter/ (Landkreise und kreisfreie Städte)	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Behörden sind zuständig für den Vollzug der 12. BImSchV/Seveso-III-Richtlinie in nicht gewerblichen Betrieben (u. a. Universitäten, Forschungseinrichtungen). • Untere Katastrophenschutzbehörden erstellen externe Notfallpläne unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne der Betreiber (vgl. § 10 12. BImSchV). • Baubehörden sind zuständig für die Überwachung der Ansiedlung im Rahmen der Bauleitplanung sowie - bei Fehlen einer Bauleitplanung - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

2. Geben Sie an, wann die Angaben zu den Betrieben in Bezug auf ihre Aufnahme in die (e)SPIRS-Datenbank zuletzt aktualisiert wurden.

Die letzte Aktualisierung der eSPIRS-Datenbank erfolgte Ende Dezember 2018.

Geringfügige Änderungen bei der Anzahl der Betriebsbereiche in den Bundesländern führten dazu, dass für den vorliegenden Umsetzungsbericht von einer Anzahl der Betriebsbereiche für Deutschland von insgesamt 3655 (3653), davon 1153 (1152) der oberen Klasse und 2502 (2501) der unteren Klasse auszugehen ist. (Angaben in Klammern beziehen sich auf die Daten in der eSPIRS-Datenbank von Ende Dezember 2018).

Bundesland	Betriebsbereiche der oberen Klasse	Betriebsbereiche der unteren Klasse
Baden-Württemberg	114	174
Bayern	136	290
Berlin	12	17
Brandenburg	30	138
Bremen	14	10
Hamburg	35	28
Hessen	86	103
Mecklenburg-Vorpommern	21	124
Niedersachsen	128	668
Nordrhein-Westfalen	309	321
Rheinland-Pfalz	49	92
Saarland	14	11
Sachsen	58	108
Sachsen-Anhalt	87	158
Schleswig-Holstein	29	200
Thüringen	31	60

Bundesland	Betriebsbereiche der oberen Klasse	Betriebsbereiche der unteren Klasse
Deutschland	1153	2502

2. Domino-Effekte (Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU)

Wie viele Gruppen von Betrieben gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU (§ 15 12. BImSchV) gab es am Ende des Berichtszeitraumes, bei denen aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können?

Die Antwort auf die Frage 5 der letzten Berichtsperiode erläutert detailliert das Vorgehen bei der Bestimmung von Betriebsbereichen mit Dominoeffekten. Die Betriebsbereiche werden einzeln ermittelt und als solche ausgewiesen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der jeweiligen Betriebsbereiche pro Bundesland und deutschlandweit aufgelistet.

Bundesland	Betriebsbereiche mit Dominoeffekt
Baden-Württemberg	27
Bayern	39
Berlin	0
Brandenburg	5
Bremen	2
Hamburg	13
Hessen	61
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	19
Nordrhein-Westfalen	131
Rheinland-Pfalz	15
Saarland	0
Sachsen	11
Sachsen-Anhalt	89
Schleswig-Holstein	15
Thüringen	0
Deutschland	431

3. Sicherheitsberichte (Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Haben alle Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die dies während des Berichtszeitraumes Pflicht war, einen Sicherheitsbericht übermittelt?
Wenn nicht, wie viele Betriebsbereiche haben keinen Bericht übermittelt?

2. Wurden alle Sicherheitsberichte in den vorangegangenen fünf Jahren aktualisiert?
Wenn nein, wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die dies Pflicht war, haben ihren Sicherheitsbericht nicht aktualisiert?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der beiden Fragen 3.1 und 3.2 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die im Berichtszeitraum <u>kein</u> Sicherheitsbericht vorlag	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, deren Sicherheitsbericht in den vergangenen 5 Jahren <u>nicht</u> aktualisiert wurde
Baden-Württemberg	0	32
Bayern	0	4
Berlin	0	1
Brandenburg	0	0
Bremen	0	4
Hamburg	1	6
Hessen	2	10
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	0	2
Nordrhein-Westfalen	4	70
Rheinland-Pfalz	0	0
Saarland	0	0
Sachsen	1	7
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	0	1
Deutschland	8	137

Gründe für das Fehlen von Sicherheitsberichten für einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse im Berichtszeitraum sind u. a. folgende:

- Bei einigen Betriebsbereichen erfolgte erst vor kurzem die Umstufung von der unteren in die obere Klasse und die Erarbeitung der Sicherheitsberichte war noch nicht abgeschlossen.
- Mehrere Betriebsbereiche befinden sich zurzeit in Genehmigungsverfahren (Änderungsgenehmigungen, bei denen die Neuerstellung des Sicherheitsberichts noch nicht abgeschlossen ist.)

Gründe für die fehlende Aktualisierung von Sicherheitsberichten in den vergangenen fünf Jahren sind u. a. folgende:

- Die Überarbeitung der Sicherheitsberichte nahm einen längeren Zeitraum in Anspruch, so dass diese zum Zeitpunkt der Erfassung der Berichtsdaten noch nicht vorlagen.
- Teilweise befinden sich die aktualisierten Sicherheitsberichte noch in der Überprüfung durch Sachverständige, wobei die Verknappung von Expertisen für die Erstellung von Sicherheitsberichten (oft Sachverständige) ebenfalls zu Verzögerungen führte.
- Mehrere Betriebsbereiche befinden sich in einer laufenden Umorganisation und erstellen bzw. aktualisieren die Sicherheitsberichte momentan, wobei die Fristen zur Vorlage auch teilweise noch nicht abgelaufen sind.
- Ein Betriebsbereich war zeitweise außer Betrieb und befindet sich mittlerweile nicht mehr im Geltungsbereich der 12. BImSchV.
- Verzögerungen bei der Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in deutsches Recht führte bei einigen Betreibern zu Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung der Betriebsbereiche, die sich in Verzögerungen bei der notwendigen Aktualisierung (z. B. bei Änderungen der Einstufung in unterer bzw. oberer Klasse) der Sicherheitsberichte niederschlugen.

Die für den Vollzug verantwortlichen Behörden haben bei den Betreibern die Vorlage bzw. Aktualisierung der Sicherheitsberichte angemahnt.

4. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Wurden für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die dies während des Berichtszeitraums Pflicht war, interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellt? Wenn nein, für wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse wurde kein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellt?

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die im Berichtszeitraum <u>kein interner</u> Alarm- und Gefahrenabwehrplan vorlag
Baden-Württemberg	3
Bayern	0
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	2
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	0
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse, für die im Berichtszeitraum <u>kein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan</u> vorlag
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0
Deutschland	7

Gründe für das Fehlen von internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse im Berichtszeitraum sind u. a. folgende:

- Betriebsbereiche befinden sich im Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne neu erstellt werden.
- Betriebsbereiche befinden sich in einem Umorganisationsprozess, in deren Rahmen die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aktuell erstellt werden.
- Betriebsbereiche befinden sich gerade in der Errichtung und Inbetriebnahme.

Betriebsbereiche sind durch die zuständige Behörde hinsichtlich der Abgabe der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne angemahnt.

2. Für wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse haben die Behörden gemäß Artikel 12 Abs. 8 der Richtlinie 2012/18/EU beschlossen, dass sich die Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erübrigt?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 4.2 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne Erfordernis eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans</u> gemäß Artikel 12 Abs. 8 Seveso-III-Richtlinie
Baden-Württemberg	15
Bayern	2
Berlin	0
Brandenburg	1
Bremen	9
Hamburg	1
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	4

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne Erfordernis eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans</u> gemäß Artikel 12 Abs. 8 Seveso-III-Richtlinie
Saarland	0
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	5
Deutschland	72

Die genannten Zahlen beziehen sich auf die Betriebsbereiche, für die zum Stichtag der Datenerfassung die Pflicht zur Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gegeben war. Betriebsbereiche, die während des Berichtszeitraums aus dieser Verpflichtung z. B. wegen Stilllegung, Umstrukturierungen, Wechsel von oberer in unterer Klasse herausgefallen waren, wurden nicht mehr gezählt.

Grundsätzliche Erläuterungen zu den Hintergründen für die Entscheidung von Behörden, dass sich für einen Betriebsbereich der oberen Klasse die Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erübrigt:

Die Länder prüfen den Sicherheitsbericht nach streng vorgegebenen Kriterien (z. B. physikalische Form der Gefahrstoffe, Umschließung und Mengen der Stoffe, Standort und Entfernung zur nächsten Bebauung oder sonstigen Schutzgütern, etc.). Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung und entsprechend den allgemein gültigen Grundsätzen für den Katastrophenschutz entscheiden die zuständigen Behörden, ob sich die Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erübrigt. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass sich bei einem schweren Unfall (Störfall) keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ergeben. Gründe hierfür waren z. B. ein begrenztes Gefährdungspotential aufgrund geringer Brandlasten und der Lage des Betriebes, die physikalischen Eigenschaften der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Feststoffe im Gemenge oder als Schmelze), ein großer Abstand des Betriebs zu Schutzobjekten oder die Größe des Betriebsgeländes. In anderen Fällen verzichteten zuständige Behörden auf die Ausarbeitung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, weil z. B. die vorhandene innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr (Notfallpläne und Feuerwehrpläne) über die Mindestanforderungen an externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hinausging und für mehr als ausreichend angesehen wurde.

3. Lautet die Antwort auf die Frage 4.2., dass es einen oder mehrere Betriebsbereiche gibt (auf die das zutrifft), geben Sie für jeden einzelnen Fall die von der relevanten zuständigen Behörde angegebene Begründung an.

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
Baden-Württemberg	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz durch das Landratsamt Göppingen vom 15.12.2005: Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation wird aus Sicht der Feuerwehr festgestellt, dass die Warnung und Räumung der Nachbarschaft bei einem Großbrand keine besonderen Schwierigkeiten mit sich bringt.
	Sigma-Aldrich Chemie GmbH, Steinheim	Betriebliche Umstellungen haben die Neudefinition des Planungsabstandes erfordert. Das ist jetzt erfolgt. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die weiteren Planungen für einen externen Notfallplan umgesetzt.
	BASF Pigment GmbH, Besigheim	Laut Schreiben Referat 54.5 vom 03.11.2008 wurde Anlage Palicrom-Blausilber und das Ammoniaklager stillgelegt, daher keine weitere Fortschreibung.
	Tanklager Marbach, Marbach	Die Bewertung hat ergeben, dass das Tanklager keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat. Daher ist keine Planung nach § 8a Landeskatastrophenschutzgesetz; durch Neubewertung v. 31.03.2016 erforderlich.
	Umicore Galvanotechnik GmbH, Schwäbisch Gmünd	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz durch das Landratsamt Ostalbkreis 04.06.2008. Laut Schreiben vom Referat 55 vom 17.12.2004 ergeben sich aus dem Sicherheitsbericht keine Szenarien mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung des Werkes.
	Friedrich Rath GmbH & Co. KG, Flüssiggaslager, Langenburg	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz durch das Landratsamt Schwäbisch Hall 14.12.2007: Innerhalb des Schutzabstandes befindet sich keine relevante Straße bzw. relevante Bebauung. Die Voraussetzungen für die Erstellung von externen Notfallplänen liegen nach Beschreibung und Bewertung durch Katastrophenschutz- und Ortspolizeibehörde nicht vor.
	Gerhard Holstein Sprengmittelvertriebsg. mbH - Lager Reutholz (Lager I), Blaufelden	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz durch das Landratsamt Schwäbisch Hall 14.12.2007: Innerhalb des Schutzabstandes befindet sich keine relevante Straße bzw. relevante Bebauung. Die Voraussetzungen für die Erstellung von externen Notfallplänen liegen nach Beschreibung und Bewertung durch Katastrophenschutz- und Ortspolizeibehörde nicht vor.
	Gerhard Holstein Sprengmittelvertriebsg. mbH - Lagerstätten Hegerholz (II-IV), Blaufelden	Nichterstellung gemäß § 8a Abs. 1 LKatSG durch den Landkreis Schwäbisch Hall 14.12.2007: Innerhalb des Schutzabstandes befindet sich keine relevante Straße bzw. relevante Bebauung. Die Voraussetzungen für die Erstellung von externen Notfallplänen liegen nach Beschreibung und Bewertung durch Katastrophenschutz- und Ortspolizeibehörde nicht vor.
	Wurth Pflanzenschutz GmbH, Appenweier	08.01.2008, keine Störfallauswirkungen außerhalb des Betriebsbereichs, Überprüfung der Entscheidung 01/2011 und 01/2014.
	Emil Dimmler GmbH & Co. KG / Lager Spittelstann, Zimmern	18.10.2007 - insbesondere aufgrund des sehr großen Abstands zur Wohnbebauung.
Stadtwerke VS – Flüssiggasanlage, Villingen-Schwenningen	Entscheidung vom 09.11.2004 Umliegende Bebauung nicht gefährdet. Entscheidung wurde nach Einschätzung und in Abstimmung und mit dem Gewerbeaufsichtsamt des Regierungspräsidiums Freiburg getroffen.	

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
	Sprengmittellager Blaubeuren-Gerhausen, Blaubeuren	26.10.2010 Aufgrund der Lage, der Örtlichkeit und der Vorkehrungen der SMV Süd GmbH kein Bedarf für die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Der mögliche akute Störfall ist nach der Explosion beendet. Das Lager ist zudem von Straßen und Gebäuden so weit entfernt, dass eine Gefährdung für Personen nahezu ausgeschlossen werden kann.
	Sprengmittellager Radelstetten, Lonsee	21.10.2010 Aufgrund der Lage, der Örtlichkeit und der Vorkehrungen der SMV Süd GmbH kein Bedarf für die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Der mögliche akute Störfall ist nach der Explosion beendet. Das Lager ist zudem von Straßen und Gebäuden so weit entfernt, dass eine Gefährdung für Personen nahezu ausgeschlossen werden kann.
	Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH, Aitrach	16.07.2004 An Gefahrenpunkt mit größtem Schadensausmaß (Kessel- bzw. Tankwagenentladestation) besteht kein erhöhtes Gefahrenpotential, welches die Größenordnung des generell im LKr. bestehenden Gefahrenpotentials übersteigt. Die intern getroffenen Alarm- und Gefahrenabwehrmaßnahmen sind ausreichend.
	Sprengmittellager Hohenstein, Hohenstein	10.09.2009 Aufgrund der Lage, der Örtlichkeit und der Vorkehrungen der SMV Süd GmbH kein Bedarf für die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Der mögliche akute Störfall ist nach der Explosion beendet; das Schadensereignis geht dann in einen "normalen" Brand über. Das Lager ist zudem von Straßen und Gebäuden so weit entfernt, dass eine Gefährdung für Personen nach menschlichem Ermessen nahezu ausgeschlossen werden kann.
Bayern	ZF Friedrichshafen AG Werk Süd, Schweinfurt	Zum 31.12.2018 Wechsel in die untere Klasse. Nach Angaben des Landesamts für Umwelt ergeben sich keine „Dennoch-Szenarien“, die zu Gefährdungsradien außerhalb des Betriebsgeländes führen.
	Rosenberger HF-Technik GmbH & Co. KG, Fridolting	Bewarnungs- und Evakuierungsradius gemäß Landesamt für Umwelt nur 10 m, nächste Wohnbebauung ist mehrere hundert Meter entfernt.
Brandenburg	HAI Fuels GmbH, Schwedt	Der Betriebsbereich befindet sich auf dem Gelände eines anderen Betriebsbereiches. Für diesen Betriebsbereich liegt ein aktueller externer Notfallplan vor, der auch Fremdfirmen (so auch HAI Fuels) bzw. deren katastrophenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.
Bremen	Arcelor Mittal, Bremen	Nach Prüfung der von den Firmen vorgelegten Sicherheitsberichte wurde festgestellt, dass sich aufgrund der beschriebenen
	Comet Feuerwerk GmbH, Bremerhaven	
	WesCom Signal & Rescue Germany GmbH, Bremerhaven	
	EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH, Bremerhaven	

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
	MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG, Bremerhaven	Gefahrenpotenziale in Verbindung mit den betriebsinternen Sicherheitsvorkehrungen und der Lage der Betriebe in Bezug auf angrenzende Wohngebiete die Erstellung besonderer externer Notfallpläne erübrigt. Diese Bewertung befindet sich zurzeit in einer grundsätzlichen Überprüfung.
	NORTH SEA TERMINAL Bremerhaven GmbH & Co., Bremerhaven	
	Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG, Bremen	
	Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co.KG, Bremen	
	Weser Tanking GmbH & Co. KG, Bremen	
Hamburg	TRIMET ALUMINIUM SE, Hamburg	Geringes Gefahrenpotential, da der Gefahrstoff als erstarrte Schmelze vorliegt. Die Gefahr ist eine kurzzeitige Freisetzung innerhalb des Produktionsgebäudes. Eine weitergehende Freisetzung kann ausgeschlossen werden.
Hessen	Daher Nuclear Technologie GmbH, Hanau	Ein Verzicht auf die Erstellung einer externen Alarmplanung begründet sich darin, dass bereits Planungen des Landkreises bestehen oder, weil im Umfeld eines Betriebes kein Siedlungsgebiet in der Nähe betroffen ist. Teilweise befinden sich Betriebe auch noch im Aufbau, sodass der Notfallplan ebenfalls noch in der Fertigung ist.
	Progras GmbH & Co KG, Schlüchtern	
	Ebbecke Verfahrenstechnik AG, Schönebeck	
	Shell Deutschland Oil GmbH, Flörsheim a.M.	
Mecklenburg-Vorpommern	Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG, Greifswald	Für den Betriebsbereich Weser-Petrol Seehafentanklager GmbH & Co KG Greifswald wurde 2008 unter Hinzuziehung eines Sachverständigen mögliche Störfallszenarien bestimmt sowie die vorhandenen Unterlagen (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Einsatzplan der Abteilung Feuerwehr) geprüft. In Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU, Genehmigungsbehörde) und wurde durch die Hansestadt Greifswald (untere Katastrophenschutzbehörde) unter Anwendung LKatSG M-V § 13 Abs. 3 die Entscheidung getroffen, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. Diese Entscheidung wurde durch den nach der Kreisgebietsreform zuständigen Landkreis Vorpommern-Greifswald (untere Katastrophenschutzbehörde) in Abstimmung mit dem StALU und der kreisangehörigen Stadt Greifswald (örtliche Ordnungsbehörde) letztmalig in 2018 bewertet und einvernehmlich aufrechterhalten.
Niedersachsen	H. Butting GmbH & Co. KG, Wittingen	Gefahrstoff wird hochverdünnt verwendet.
	NORZINCO GmbH, Goslar	Zinkoxid-Verarbeitung, daraus resultieren keine Gesundheitsgefahren für Menschen, kein übergebührlisches Explosions- oder Brandrisiko, grundsätzliche Boden- und Gewässerbelastung im Landkreis Goslar durch jahrhundertelange Bergbautätigkeit liegt
	GRILLO Werke AG, Goslar	

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
	GRILLO ZINKOXID GmbH, Goslar	vor, der Grad zusätzlicher Umweltbeeinträchtigungen ist als sehr gering einzuschätzen (in Abstimmung mit Gewerbeaufsichtsamt).
	IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Hannover-Münden	Aufgrund des erwarteten Schadensausmaßes (zeitlicher Schadensablauf) keine Auswirkung außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten.
	Transgas Flüssiggas Transport, Kalefeld	Aufgrund des erwarteten Schadensausmaßes keine Auswirkung außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten.
	Pflanzenschutzmittellager der AGRAVIS Raiffeisen AG, Bad Bevensen	Die Sicherheitsberichte (= interne Gefahrenabwehrpläne) wurden vom Landkreis sorgsam ausgewertet und anschließend nach Abstimmungen mit weiteren Behörden wie z. B. GAA, Gemeinden, Polizei bewertet. Aufgrund der Standorte, Gefahrstoffe und Entfernungen zu Schutzgütern sind bei schweren Unfällen keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten. Darüber hinaus hat der Landkreis Uelzen gemeinsam mit den Betreibern und dem GAA die vorhandenen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne überarbeitet, so dass dort zusätzliche Hinweise für den Katastrophenschutz aufgenommen wurden. Aus diesen Gründen hat der Landkreis Uelzen auf die Erstellung von externen Notfallplänen verzichtet.
	Flüssiggaslager der Propan-Gesellschaft mbH, Uelzen	
	Pflanzenschutzmittellager der Vereinigten Saatuchten Ebstorf-Rosche eG, Ebstorf	
	Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten - ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Großenkneten	Nach Darstellung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vom 12.04.2005 sind die in einem externen Notfallplan erforderlichen Angaben im internen Notfallplan "bereits weitgehend" enthalten. Die Erstellung eines externen Notfallplanes "wäre nur ein Abschreiben von Auszügen" aus dem Alarm- und Einsatzplan des Betriebes und des Katastrophenschutzplanes. Das für die Genehmigung der Anlage zuständige Landesbergamt hat dem Verzicht auf einen externen Notfallplan mit Datum vom 10.06.2005 zugestimmt.
	Brinker Lager und Logistik KG, Emsbüren	Bescheid des Landkreises Emsland vom 28.05.2018: Betriebsbereich ist ein ehemaliges Bundeswehrmunitionsdepot im Außenbereich, eingezäunt in einem bewaldeten Gebiet. Gefahrenquellen in der Umgebung sind nicht vorhanden. Der Gefährdungsbereich ist laut Sicherheitsbericht auf 30 m reduziert, der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 1.200 m. Verzicht der Erstellung bis 31.12.2022.
	EWE Gasspeicher GmbH, Jemgum	Bescheid des Landkreises Leer vom 27.10.2016: Nunmehr wurde dem Landkreis Leer ein entsprechender Sonderbetriebsplan vorgelegt. In diesem Plan sind die erforderlichen Angaben für einen externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan „bereits weitgehend“ enthalten, so dass der Landkreis Leer die Entscheidung getroffen hat, für den EWE Gasspeicher Jemgum auf die Erstellung eines externen Notfallplans zu verzichten. Das Benehmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld wurde entsprechend eingeholt.
	Storengy Deutschland GmbH, Itterbeck	Bescheid des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 30.01.2012: Die erforderlichen Angaben für einem externen Notfallplan sind im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan "bereits weitgehend" enthalten. Auf den Grundlagen dieser Angaben bzw. der Angaben in dem Sicherheitsbericht wurde im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, auf die Erstellung des externen Notfallplans verzichtet.

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
	RWE Gasspeicher GmbH, Hoogstede	Bescheid des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 30.01.2012: Die erforderlichen Angaben für einen externen Notfallplan sind im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan "bereits weitgehend" enthalten. Auf den Grundlagen dieser Angaben bzw. der Angaben in dem Sicherheitsbericht wurde im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, auf die Erstellung des externen Notfallplans verzichtet.
Nordrhein-Westfalen	Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Neuss	Freistellung gem. § 24a Abs. 1 Satz 2 FSHG vom 22.08.2001. Bei dem Stoff Kryolith ist auch bei einer Betriebsstörung nicht von einer Beeinträchtigung außerhalb des Werksgeländes zu erwarten. Eine gesundheitliche Schädigung der Mitarbeiter würde nur bei einer längeren oder wiederholten Exposition eintreten.
	Procter & Gamble Manufacturing GmbH, Minden	Der Betriebsbereich liegt in großem Abstand zu Schutzbereichen. Da zudem die vorhandene, innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr (Notfall- und Feuerwehrpläne) über die Mindestanforderung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hinausgeht, wird sie als ausreichend angesehen.
	Kreft & Röhrig GmbH, Troisdorf	Derzeit in abschließender Prüfung: Der Betrieb unterfällt voraussichtlich den Tatbeständen nach denen sich bei einem schweren Störfall keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ergeben (hier: geringe Brandlasten).
	Schmidtmann GmbH & Co KG, Anröchte	Bei den Betriebsbereichen der Fa. Schmidtmann handelt es sich um Sprengstofflager, deren Standorte durch eine Offenlegung der externen Notfallpläne öffentlich gemacht worden wären. Zweifellos besteht für die Öffentlichkeit ein Interesse daran zu erfahren, welche Gefahren von einem Störfallbetrieb ausgehen und welche Maßnahmen die Gefahrenabwehrbehörden getroffen haben, um sie vor diesen Gefahren zu schützen. Gleichwohl darf vorliegend nicht verkannt werden, dass gerade diese Offenlegung zu bestimmten Gefahren führen könnte. Mit der Aufstellung eines Warnkonzeptes für die betroffenen Betriebsbereiche und einem dazu gehörenden Messkonzept für den Einsatzplan der zuständigen Feuerwehr Anröchte hat der Kreis Soest materiell im Wesentlichen die Inhalte eines externen Notfallplanes erfüllt, ohne dass es sich formal, wegen der fehlenden Offenlegung, um einen solchen nach § 30 BHKG handelt.
	Schmidtmann GmbH & Co KG, Anröchte	
	Pyrodepot Deutschland GmbH & CoKG, Nieheim	Die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplans hat sich nach Auswertung des Sicherheitsberichts erübrigt. Diese Entscheidung ist wie folgt zu begründen: Das Pyro Depot der Firma Pyro Depot Deutschland GmbH & Co. KG befindet sich im Kreis Höxter im sog. Masterholz auf dem Gelände eines ehem. Munitionsdepots der Bundeswehr, welches durch die o. g. Firma käuflich erworben wurde. Das Munitionsdepot wurde in den 80er Jahren durch die Bundeswehr mit dem Zweck erbaut, dort hochexplosive Stoffe zu lagern. Hierzu wurde eine große Anzahl separater Bunker errichtet, welche darauf ausgelegt sind, beim Störfall in einem der Bunker eine Kettenreaktion zu verhindern. Darüber hinaus sind die Bunker stark befestigt und gesichert, sodass ein unbefugter Zugriff bei der jetzigen Nutzung durch die Pyro Depot Deutschland vom Aufwand her den möglichen Nutzen übersteigt und unwahrscheinlich ist. Die Firma Pyrotechnik lagert in den vorhandenen Bunkern explosionsgefährliche Stoffe

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
		<p>gem. Anhang 1 Teil 2 Nr. 5 der Seveso III-Richtlinie. Die freie Höchstmenge liegt hier bei 50 t. Die hier angezeigte max. Lagermenge von 127 t erfordert im Regelfall die Erstellung eines externen Gefahrenabwehrplanes. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortschaft Bellersen im Südosten (1.300 m), Holzhausen im Westen (2.000 m) und Gut Abbenburg im Nordosten (1.300 m). Aufgrund der Abgeschiedenheit der Anlage ist die Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen unwahrscheinlich. Auswirkungen aufgrund einer Explosion beschränken sich lt. Sicherheitsbericht auf die benachbarten Bereiche in der Liegenschaft sowie den angrenzenden Wald. Für die Liegenschaft existiert ein interner Gefahrenabwehrplan. Darüber hinaus sind objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Verhaltensanweisungen bei den örtlichen Feuerwehren vorhanden. Aufgrund der geringen Gefahr sowohl für Menschen als auch für die Umwelt, die aus den Gegebenheiten der Liegenschaft und des verwendeten Gefahrguts in diesem speziellen Fall hervorgeht, wird auf die Erstellung eines externen Notfallplanes verzichtet.</p>
Rheinland-Pfalz	Niedax GmbH & Co. KG, St. Katharinen	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Alufinish GmbH & Co. KG, Andernach	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Schott AG, Mainz	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
	Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Heßheim	Bei einem schweren Unfall (Störfall) ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes.
Sachsen	Rackwitzer Biogas GmbH, Rackwitz	Begrenztes Gefährdungspotenzial durch Lage des Betriebsbereiches im Außenbereich, geringe Brandlast, physikalische Eigenschaften der gefährlichen Stoffe
Sachsen-Anhalt	Maxam Deutschland GmbH, Tarthun	Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein geprüfter Sicherheitsbericht, aktuelle Information der Öffentlichkeit und ein aktueller Gefahrenabwehrplan liegen vor. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches.
	OPTERRA CRH Karsdorf GmbH, Karsdorf	Auf der Grundlage der Sicherheitsberichte wurde durch die Immissionsschutzbehörde festgestellt, dass aufgrund der Standortbedingungen und ausreichenden Entfernung zu schutzbedürftigen Bebauungen keine schwerwiegenden Gefährdungen durch den störfallrelevanten Betriebsbereich der SCORI-Anlage verursacht werden können. Hinsichtlich der Mitverbrennung eingesetzten Stoffen und Abfällen sind den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung eines Störfalles getroffen worden. Auch die in der Nachbarschaft befindliche Heizanlage und die Biogasanlage sind mit mehr als 1200 m ausreichend entfernt. Zusätzlich wurde festgestellt,

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
		<p>dass selbst bei einer möglichen Gefährdung im Falle eines Schwelbrandes im Abstand von 100m keine gesundheitsgefährdenden Konzentrationen erreicht werden können und besondere Schutzobjekte und Schutzgüter in diesem Radius nicht vorhanden sind.</p> <p>Der Betriebsbereich „OPTERRA Karsdorf GmbH“ unterliegt weiterhin den Bestimmungen der 12. BImSchV. Demzufolge unterliegen alle diesbezüglichen Pläne und Konzepte (z. B. Sicherheitsberichte, interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne) regelmäßigen Aktualisierungen und Prüfungen durch Behörden oder beauftragte Gutachter, so dass Maßnahmen zur Verhinderung eines Störfalles den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen.</p> <p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein im Juli 2017 aktualisierter Sicherheitsbericht sowie die entsprechenden Informationen der Öffentlichkeit und der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan liegen vor.</p>
	BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Hötensleben	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein geprüfter Sicherheitsbericht, aktuelle Information der Öffentlichkeit und ein aktueller Gefahrenabwehrplan liegen vor. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches.</p>
	Völpker Spezialprodukte GmbH, Völpke	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein geprüfter Sicherheitsbericht, aktuelle Information der Öffentlichkeit und ein aktueller Gefahrenabwehrplan liegen vor. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches.</p>
	Westfalen AG Niederlassung Magdeburg, Wanzleben	<p>Der Betriebsbereich der Westfalen AG am Standort Wanzleben erfüllt vollständig die Anforderungen der 12. BImSchV (Sicherheitsbericht, Information der Öffentlichkeit und interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan liegen vor).</p> <p>Im Betriebsbereich sind keine Änderungen bezüglich der vorhandenen Mengen von gefährlichen Stoffen, Verfahren vorgenommen worden.</p> <p>Auch bezüglich der vorhandenen Schutzobjekte hat sich seit 2014 keine Veränderung ergeben. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen ist die Wahrscheinlichkeit, des Eintritts eines Störfalles auf ein tolerierbares Maß beschränkt bzw. die Auswirkungen dessen minimiert worden, aber generell auszuschließen ist der Eintritt nicht.</p>
	SALUTAS Pharma GmbH Pharma- und Logistikzentrum, Barleben	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein geprüfter Sicherheitsbericht, aktuelle Information der Öffentlichkeit und ein aktueller Gefahrenabwehrplan liegen vor. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches.</p>

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
	Maxam Deutschland GmbH, Flechtingen	<p>Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein geprüfter Sicherheitsbericht (Stand: November 2017) und aktuelle Gefahrenabwehrplan (Stand: November 2017) des Betriebsbereiches liegen vor.</p> <p>Von einer Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV wurde aus Gründen des Schutzes öffentlicher und privater Belange abgesehen (Bescheid gemäß § 8a Abs. 2 der 12. BImSchV vom 14.11.2017).</p> <p>Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches (nächste Wohnbebauung ca. 1000 m).</p>
	Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Schkopau	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betriebsbereich erfüllt die Anforderungen der 12. BImSchV (geprüfter Sicherheitsbericht, aktuelle Informationen der Öffentlichkeit und aktueller Gefahrenabwehrplan des Betriebes liegen vor). Der Sicherheitsbericht wurde, wie von der 12. BImSchV gefordert, im Jahr 2017 fortgeschrieben und im Oktober 2017 dem Landesverwaltungsamt vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt prüft derzeit den Sicherheitsbericht. Die Information der Öffentlichkeit enthält aktuelle Angaben zu den nach § 8a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 i.V.m. Anhang V der 12. BImSchV geforderten Inhalten und wurde auch auf elektronischem Weg ständig zugänglich gemacht (https://www.linde-gase.de/darkpages/index.php?standorteid=57). Der aktuelle betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (Stand 05.04.2016) liegt dem Landesverwaltungsamt vor. 2. Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen kann der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Betreiberin hat störfallverhindernde Maßnahmen getroffen wie z. B. Maßnahmen beim Ausfall von Betriebsmitteln, ein Wartungs- und Instandhaltungsprogramm gegen das Versagen von Maschinen, MSR-Einrichtungen gegen unzulässige Betriebszustände oder die Schulung der Mitarbeiter gegen Fehlverhalten, sodass der Eintritt eines Störfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dies belegen der Sicherheitsbericht und die Ergebnisse der Inspektionen nach § 16 12. BImSchV. 3. Besondere Schutzobjekte (Krankenhäuser, Schulen, Altenpflegeheime usw.) befinden sich nicht in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches. Die o. g. Anlage liegt in einem Industriegebiet in der Gemarkung Hohenweiden. In der näheren Umgebung des Betriebsbereiches liegen keine vorhandenen Schutzobjekte. Die nächstliegenden schützenswerten Objekte sind gemäß dem Sicherheitsbericht eine Bahntrasse mit Fernzügen südlich in ca. 850 m Entfernung, die Landstraße L171 von Korbetha nach Ostrau nördlich in ca. 1000 m Entfernung und Wohngebäude in Korbetha nördlich in ca. 1100 m Entfernung.
	SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Schkopau	Der Betriebsbereich der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH am Standort Döllnitz erfüllt vollständig die Anforder-

Bundesland	Name Betriebsbereich	Begründung der Behörde
		<p>rungen der 12. BImSchV (Sicherheitsbericht, Information der Öffentlichkeit und interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan liegen vor).</p> <p>Im Betriebsbereich sind keine Änderungen bezüglich der vorhandenen Mengen von gefährlichen Stoffen, Verfahren vorgenommen worden.</p> <p>Auch bezüglich der vorhandenen Schutzobjekte hat sich seit 2014 keine Veränderung ergeben.</p> <p>Durch umfangreiche organisatorische und technische Schutzvorkehrungen ist die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Störfalles auf ein tolerierbares Maß beschränkt bzw. die Auswirkungen dessen minimiert worden, aber generell auszuschließen ist der Eintritt nicht.</p> <p>Eine Auswirkung auf die Öffentlichkeit bei einem Störfall ist aufgrund der Lage der Betriebsstätte auf dem Deponiegelände und aufgrund des damit einhergehenden großen Abstands zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.</p>
Thüringen	<p>Fa. ABEMA GmbH Sprengmittelvertrieb Thüringen, Remda-Teichel</p>	<p>Aufgrund der Beschaffenheit des Betriebsbereiches sowie der territorialen Lage (große Entfernung zur nächsten Ortslage und Wohnbebauung) wird davon ausgegangen, dass bei einem Störfall (Detonation und Brand) keine Gefährdung für eine größere Zahl von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umweltgefahren entstehen können. Die Auswirkungen eines Unfalles erfordern daher keine externe Notfallplanung, die über die herkömmliche Alarm- und Einsatzplanung hinausgeht. Dies wurde im Einvernehmen mit der für die Beurteilung des Sicherheitsberichts zuständigen Behörde festgestellt.</p>
	<p>SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Seelingstädt</p>	<p>Aufgrund der physikalischen Eigenschaften der größtmöglich anzunehmenden Menge der gefährlichen Stoffe und des großen Abstandes des Betriebes zu außerhalb liegenden Schutzobjekten ist von einem begrenzten Gefährdungspotential auszugehen. Unter Berücksichtigung aller störfallrelevanten Schadstoffe sind im Falle der ungünstigsten Ausbreitungssituation ernste Gefahren im Sinne der 12. BImSchV vernünftiger Weise auszuschließen bzw. können bereits durch die innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr beherrscht werden.</p>
	<p>Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Sondershausen</p>	<p>Entsprechend der Überprüfung der Sicherheitsberichte in Verbindung mit den bisher durchgeführten Inspektionen sowie der Abstimmung mit der Brand- und Katastrophenschutzbehörde kann festgestellt werden, dass mögliche Störungen und Havarien im Sinne von Störfällen nach der 12. BImSchV vom Betriebsbereich nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des geringen Gefährdungsmaßes durch den Betriebsbereich erübrigt sich die Erstellung eines externen Notfallplanes.</p>
	<p>NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft Zweigniederlassung der DEUSA International GmbH, Sollstedt</p>	
	<p>NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft Zweigniederlassung der DEUSA International GmbH, Bleicherode</p>	

4. Wurden in den letzten drei Jahren externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse erprobt? Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde der externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan nicht erprobt

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 4.4 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse ohne Erprobung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans innerhalb der letzten 3 Jahre
Baden-Württemberg	22
Bayern	5
Berlin	3
Brandenburg	5
Bremen	5
Hamburg	8
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	119
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	0
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	9
Deutschland	223

Gründe für die Nichterprobung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen in den letzten 3 Jahren für einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse sind u. a. folgende:

- Bei zahlreichen Betriebsbereichen war die Dreijahresfrist für die Erprobung noch nicht abgelaufen.
Darüber hinaus haben z. B. Umorganisationen der Betriebsabläufe, Umbaumaßnahmen etc. dazu geführt, dass die Dreijahresfrist im Berichtszeitraum noch nicht abgelaufen war.
- Teilweise fielen Betriebsbereiche bereits zu Beginn oder während des Berichtszeitraums und vor Ablauf der Dreijahresfrist für die Erprobung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans aus den erweiterten Pflichten bzw. dem Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie heraus.
- Teilweise konnte die Erprobung aufgrund von Umbauarbeiten im betroffenen Betriebsbereich nicht durchgeführt werden und wird nachgeholt.
- Teilweise sind die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Teil eines regionalen Gesamt-Katastrophenschutzplans (auf der Ebene des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) und dann nicht als eigenständiger Plan ausgewiesen.
- Teilweise waren Betriebsbereiche während des gesamten Berichtszeitraums bzw. sind weiterhin vorübergehend stillgelegt, waren aber als Betriebsbereiche zu zählen.

- Teilweise sind die externen Notfallpläne noch in Bearbeitung und konnten aus diesem Grund noch nicht erprobt werden
- Teilweise führten außergewöhnliche Umstände bei den Einsatzkräften, die auf die extreme Witterung (z. B. Moorbrand in Niedersachsen) im Jahr 2018 zurückzuführen waren, zu Verzögerungen in der Erprobung, die Erprobungen werden jedoch zeitnah nachgeholt

5. Machen Sie Angaben zu den wichtigsten Vorkehrungen für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit zu externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen.

Die Länder haben die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie über ihre Katastrophenschutzgesetze vollständig umgesetzt. Dort ist auch die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit umfassend geregelt.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Landesregelungen gegeben:

Baden-Württemberg:	Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. 1999, 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) <i>Regelungen siehe § 8a</i>
Bayern:	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) <i>Regelungen siehe Artikel 3a</i>
Berlin:	Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) vom 11. Februar 1999 (GVBl. 1999, 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 240) <i>Regelungen siehe § 5 KatSG und Verordnung über die externen Notfallpläne nach dem Katastrophenschutzgesetz (ExtNotfallplanVO KatSG) vom 26. Juli 2000; zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2017 (GVBl. S. 314) - § 5 ExtNotfallplanVO KatSG</i>
Brandenburg:	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) <i>Regelungen siehe § 40</i>
Bremen:	Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) <i>Regelungen siehe § 47</i>
Hamburg:	Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG) vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. 1978, S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182) <i>Regelungen siehe § 13a</i>
Hessen:	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.

August 2018 (GVBl. S. 374)
Regelungen siehe § 48 HBKG

- Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 611, 793), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V S. 793)
Regelungen siehe § 13
- Niedersachsen: Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297)
Regelungen siehe § 10a
- Nordrhein-Westfalen: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)
Regelungen siehe § 30
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. 1981, 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
Regelungen siehe § 5a
- Saarland: Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. 2006, S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674)
Regelungen siehe § 34
- Sachsen: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
Regelungen siehe § 43
- Sachsen-Anhalt: Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 4. Oktober 2001 (GVBl. LSA 2001, 400), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 445)
Regelungen § 2 Abs. 1 AlGefPI-VO
- Schleswig-Holstein: Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. 2000, 664), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)
Regelungen siehe §§ 6, 28
- Thüringen: Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Feb-

ruar 2008 (GVBl. 2008, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317)
Regelungen siehe § 33

6. Erläutern Sie kurz, wie externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erprobt werden (z. B. teilweise Erprobung, vollständige Erprobung, Einbeziehung von Notfalldiensten, Desktop usw.). Geben Sie an, nach welchen Kriterien die Angemessenheit eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans bewertet wird.

Die Erprobung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erfolgt auf der Grundlage der Katastrophenschutzgesetze der jeweiligen Länder. Die Planung und Durchführung der Erprobung obliegt dabei den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes – in der Regel den unteren Katastrophenschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Erprobung erfolgt jedoch nicht losgelöst als reine Beübung des externen Notfallplans, sondern – unter Einbeziehung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne – im Rahmen von Übungen auf der Grundlage von Katastrophenschutzplänen der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden oder im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Feuerwehrübungen. In diesem Zusammenhang finden regelmäßig gemeinsame Begehungen und Erprobungen unter Beteiligung - soweit jeweils erforderlich - des Betreibers, der zuständigen Überwachungs- und Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehr(en), Hilfsorganisationen und anderer Einsatzorganisationen sowie weiterer zuständiger Stellen statt.

Ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan gilt als erprobt, wenn eine Übung durchgeführt worden ist.

Eine Übung kann als

- Vollübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen und praktische Erprobung bzw. Übung von Einsatzmaßnahmen zur Schadensbewältigung, Menschenrettung, Verletztenversorgung, Kommunikations- und Meldewesen],
- (Stabs-)Rahmenübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen, Herstellen/Aufrechterhalten des Kommunikations- und Meldewesens; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen],
- Planbesprechungen/-übungen [Übungsinhalt: Schrittweise Analyse und Bewertung von nachgestellten oder fiktiven Einsatzszenarien unter objektiven Gesichtspunkten (Darstellung der Szenarien in Karten, Plänen oder in maßstabgerechten Nachbildungen); Behördenübergreifende Festlegung von strategischen Vorgehensweisen; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen] oder als
- Alarmierungs- und Kommunikationsübungen (sofern die diesbezüglichen Vorgaben aus dem externen Notfallplan erfüllt worden sind) durchgeführt werden.

Die für den Katastrophenschutz zuständige oberste Landesbehörde ist über die Durchführung sowie das Ergebnis der Übung zu informieren. Das Ergebnis der Übungen ist zu dokumentieren.

Bei Erfordernis sind die jeweiligen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auf Grund der Übungsergebnisse fortzuschreiben. Über die Fortschreibung ist die für Katastrophenschutz zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten.

Die Einschätzung und Beurteilung der Angemessenheit der Beübung wird von den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und des Gefahrenpotentials des Betriebsbereiches, unter Beteiligung des Betreibers, der Feuerwehr und anderer Einsatzorganisationen vorgenommen. Kriterien für eine derartige Einschätzung sind u.a. der Ablauf der Alarmierungswege bei Meldungen eines Schadensereignisses, die Anfahrtswege und die Erreichbarkeit des Schadensortes, Umfang und Intensität

betrieblicher Sicherheitsvorkehrungen und betriebsinterner Beübungen, die Verfügbarkeit der für die jeweilige Einsatzstufe vorgeplanten Einsatzkräfte und Einsatzmittel sowie der Informationsaustausch zwischen dem Betreiber und den Kräften der Gefahrenabwehr, das Gefahrenpotential störfallrelevanter Anlagen und vorhandener Gefahrstoffe sowie möglicher Schadensereignisse.

Ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan kann als angemessen angesehen werden, wenn er die im geprüften Sicherheitsbericht bereits betrachteten Schadensszenarien berücksichtigt und sich die für deren Bewältigung festgelegten Maßnahmen durch die Übung als realistisch und im Störfall umsetzbar erweisen. Teilweise wird durch die zuständigen Landesministerien per Erlass auf Art und Umfang von Erprobungen, z. B. in Form einer Übungsreihe, bestehend aus einer Planbesprechung, Planübung, Kommunikationsübung, Alarmierungsübung und Stabsrahmenübung hingewiesen.

5. Überwachung der Ansiedlung (Artikel 13 und 15 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Wurde die betroffene Öffentlichkeit während des Berichtszeitraumes zu allen spezifischen einzelnen Projekten (neue Betriebe, wesentliche Änderungen bestehender Betriebe, neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben) und zu allgemeinen Plänen oder Programmen betreffend neue Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben gehört?

Wenn nein, berichten Sie kurz, warum die Öffentlichkeit in einzelnen Fällen nicht gehört wurde?

Bundesland	Wurde die betroffene Öffentlichkeit im Berichtszeitraum im Sinne der Frage <u>immer</u> gehört?	Wenn dies in Einzelfällen <u>nicht</u> erfolgt ist, bitte die Gründe dafür erläutern
Baden-Württemberg	nein	Aufgrund der verzögerten Umsetzung der Seveso-III Richtlinie ins deutsche Recht war es noch nicht möglich, sämtliche Fällen zu erfassen.
Bayern	ja	
Berlin	ja	
Brandenburg	ja	
Bremen	ja	
Hamburg	ja	
Hessen	nein	In 10 Fällen bestanden wegen der verzögerten Umsetzung der Seveso III Richtlinie in deutsches Recht Unklarheiten bei der Beteiligung der Öffentlichkeit; in einem Fall wurde wegen der verspäteten Umsetzung die Beteiligung der Öffentlichkeit bislang nicht durchgeführt.
Mecklenburg-Vorpommern	ja	

Bundesland	Wurde die betroffene Öffentlichkeit im Berichtszeitraum im Sinne der Frage <u>immer</u> gehört?	Wenn dies in Einzelfällen <u>nicht</u> erfolgt ist, bitte die Gründe dafür erläutern
Niedersachsen	nein	Die betroffene Öffentlichkeit wurde während des Berichtszeitraumes zu allen spezifischen einzelnen Projekten, soweit es neue Betriebe und wesentliche Änderungen bestehender Betriebe in der Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie betrifft, immer gehört. Gründe für eine nicht durchgeführte Anhörung waren: - Aufgrund der verzögerten Umsetzung der Seveso-III Richtlinie ins deutsche Recht war es nicht möglich sämtliche Fällen zu erfassen.
Nordrhein-Westfalen	ja	
Rheinland-Pfalz	ja	
Saarland	ja	
Sachsen	ja	
Sachsen-Anhalt	ja	
Schleswig-Holstein	ja	
Thüringen	ja	

2. Fakultative Angabe

Sehen Ihre nationalen Rechtsvorschriften koordinierte oder gemeinsame Verfahren vor, um die Anforderungen der Seveso-Richtlinie betreffend die Überwachung der Ansiedlung und die sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfüllen?

In Deutschland werden die Erkenntnisse aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen und privaten Projekten oder einer strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen bei der Überwachung der Ansiedlung von Betriebsbereichen und der Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands in der Bauleitplanung oder einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Umgekehrt fließen die Erkenntnisse aus einer Überwachung der Ansiedlung von Betriebsbereichen und der Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands in der Bauleitpla-

nung oder einem Genehmigungsverfahren in eine Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen und privaten Projekten oder eine strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen ein.

6. Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 14 und Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Wurde die Öffentlichkeit in den letzten fünf Jahren für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse konkret über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls unterrichtet?

Wenn nein, für wie viele Betriebsbereiche der oberen Klasse war dies nicht der Fall?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 6.1 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der oberen Klasse <u>ohne</u> Information der Öffentlichkeit nach Anhang V 12. BImSchV bzw. Seveso-III-Richtlinie im Zeitraum 2014 - 2018
Baden-Württemberg	26
Bayern	0
Berlin	1
Brandenburg	2
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	9
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	1
Sachsen	6
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	2
Deutschland	54

Erläuterung, warum einzelne Betriebsbereiche der oberen Klasse im Verlauf der letzten fünf Jahre (Zeitraum 2014 – 2018) nicht über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls gemäß § 11 12. BImSchV bzw. Artikel 14 Seveso-III-Richtlinie unterrichtet haben:

Hierfür sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Bei manchen Betriebsbereichen ist auch in der weiteren Umgebung keine Öffentlichkeit, die aktiv informiert werden könnte.
- Bei Betriebsbereichen, die erst im Verlauf des Berichtszeitraums neu unter die erweiterten Pflichten fielen, waren die Fristen zur Vorlage der entsprechenden Informationen noch nicht oder erst seit kurzem abgelaufen, so dass die Information nicht bis zum Ende des Berichtszeitraums erfolgen konnte.
- Auch bei kurz zurückliegenden Umstrukturierungen oder Aufteilungen bestehender Betriebsbereiche konnte die Information zum Teil noch nicht durchgeführt werden.
- Bei einer Reihe von Betriebsbereichen ist die Frist zur Aktualisierung Ende 2018 abgelaufen. Die Aktualisierung der Informationsschriften hat jedoch länger gedauert als erwartet und konnte daher in der 5-Jahresfrist nicht abgeschlossen werden.
- § 1 Abs. 2 der 12. BImSchV ermöglicht der Behörde, Betriebsbereichen, die nur die Mengenschwellen nach Anhang I der Seveso-III-Richtlinie für die untere Klasse erfüllen, dennoch die Pflichten für die obere Klasse ganz oder nur teilweise aufzuerlegen. Davon wird in Deutschland Gebrauch gemacht.
Da diese Betriebsbereiche in der eSPIRS-Berichterstattung als Betriebsbereiche der oberen Klasse angegeben werden, kann es bei einzelnen Pflichten zu Differenzen kommen.
- Bei einigen Betriebsbereichen wurde auf Antrag die Gestattung einer Ausnahme von der Informationspflicht gemäß § 8a Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 der 12. BImSchV von den zuständigen Behörden gewährt.
- In einem Fall war der betreffende Betriebsbereich teilweise außer Betrieb und hat die Stilllegung angekündigt.

2. Geben Sie an, durch wen (Betreiber, Behörden) und, wenn möglich, wie (z.B. durch Informationsblätter des Betreibers oder der Behörden, Flugblätter, E-Mails, SMS) die Angaben gemäß Frage 6.1. zugänglich gemacht werden.

Die Antwort beinhaltet Doppelnennungen.

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Baden-Württemberg	Broschüren (teilweise Sammelbroschüren)	86	0
	Flugblätter	3	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	Sonstiges: - Internetseite Stadt Karlsruhe: - Presse Artikel - Internetseite des Betreibers:	1 50	3 0 0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Bayern	Broschüren	111	0
	Flugblätter	16	0
	E-Mails	1	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i>		
	<i>Amtsblatt</i>	1	0
	<i>Infoveranstaltung</i>	4	0
<i>Zeitungsanzeige</i>	1	0	
<i>Internetseite</i>	64	0	
<i>andere</i>	8	3	
Berlin	Broschüren (Verteilung von Faltblättern im Umfeld)	11	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
Brandenburg	Broschüren	12	0
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i>		
<i>Internetseite</i>	8	0	
<i>Amtsblatt</i>	1	0	
Bremen	Broschüren	14	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i>		
<i>Internetseite</i>	14	0	
Hamburg	Broschüren	35	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i>		
<i>(bitte nennen)</i>	0	0	

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Hessen	Broschüren	53	16
	Flugblätter	4	0
	E-Mails	1	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Internetseite</i>	84	12
Mecklenburg- Vorpommern	Broschüren	10	0
	Flugblätter	8	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Jahrestreffen mit Forst, Gemeinde, Feuerwehren + re- gelmäßig stattfin- dende Übungen Internetseite</i>	1 16	0 0
Niedersachsen	Broschüren	127	0
	Flugblätter	3	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Radio Direktkontakt</i>	16 1	0 0
Nordrhein- Westfalen	Broschüren	226	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Rheinland Pfalz	Broschüren	19	0
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Internetseite</i>	32	0
Saarland	Broschüren	13	0
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Internetseite</i>	13	0
Sachsen	Broschüren	16	0
	Flugblätter	4	0
	E-Mails	1	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0
Sachsen-Anhalt	Broschüren	92	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Internetseite</i>	91	0
Schleswig-Holstein	Broschüren	29	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0
Thüringen	Broschüren	14	0
	Flugblätter	3	0
	E-Mails	1	0
	SMS	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
	<i>Sonstige: dauerhafter Aus- hang Internetseite</i>	1 31	0 0
Deutschland	Broschüren	868	16
	Flugblätter	44	0
	E-Mails	4	0
	SMS	0	0
	Sonstige: (kumulativ auf Basis Länderangaben)	438	18

3. Sind die Angaben gemäß Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU der Öffentlichkeit für sämtliche Betriebsbereiche ständig zugänglich, auch elektronisch, und werden die erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht?

Wenn nein, wie hoch ist der Prozentsatz der Betriebsbereiche, für die dies nicht der Fall ist, und welche Abhilfemaßnahmen werden diesbezüglich getroffen?

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativen Antworten der Frage 6.3 dargestellt.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Informationen nach Anhang V 12. BImSchV <u>nicht</u> ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht bzw. nicht erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht haben
Baden-Württemberg	44
Bayern	86
Berlin	2
Brandenburg	15
Bremen	6
Hamburg	7
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	31
Niedersachsen	415
Nordrhein-Westfalen	48
Rheinland-Pfalz	57
Saarland	2
Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	63

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Informationen nach Anhang V 12. BImSchV <u>nicht</u> ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht bzw. nicht erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht haben
Thüringen	2
Deutschland	826

Die genannten 826 Betriebsbereiche entsprechen bei insgesamt 3655 Betriebsbereichen in Deutschland einem prozentualen Anteil von 22,6 %.

Gründe, weshalb für sämtliche Betriebsbereiche die Angaben gemäß Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU nicht der Öffentlichkeit ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht und die erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht wurden sind u. a.:

- Bei einigen Betriebsbereichen erfolgt gegenwärtig eine Tiefenprüfung hinsichtlich der gelagerten Stoffe, ob die betreffenden Betriebsbereiche weiterhin der Seveso-III-Richtlinie unterliegen.
- Aufgrund von Insolvenz und zeitweiliger Stilllegung haben mehrere Betriebsbereiche die Verpflichtung nicht erfüllt.
- Bei Betriebsbereichen wurde mit behördlicher Zustimmung auf die ständige Verfügbarkeit der Informationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verzichtet
- Bei einigen Betriebsbereichen wurde auf Antrag die Gestattung einer Ausnahme von der Informationspflicht gemäß § 8a Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 der 12. BImSchV von den zuständigen Behörden gewährt.

Hinweis zu möglichen Abhilfemaßnahmen:

Seitens des BMU wurden die Bundesländer mündlich und in Schriftform auf die unvollständige Datenlage hingewiesen. Die Bundesländer haben ihrerseits die Bereitstellung der Informationen gemäß Anhang V von den Betreibern eingefordert. Dies führte zu einer kurzfristigen und deutlichen Verbesserung der Datenlage. An der weiteren Verbesserung arbeiten die zuständigen Behörden aktiv.

Der Verstoß gegen die Betreiberpflicht, die Informationen nach Anhang V der 12. BImSchV bzw. der Seveso-III-Richtlinie ständig, auch elektronisch, zugänglich gemacht bzw. erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht zu haben, ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 12. BImSchV.

Falls ein Betreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommt und auf Mahnungen der zuständigen Behörde nicht reagiert, wird mit Fristsetzung - auch mit Mitteln des Verwaltungszwangs - gemahnt oder Bußgelder verhängt.

4. Geben Sie an, durch wen (Betreiber, Behörden) und, wenn möglich, wie (z.B. Bekanntmachungen der Betreiber oder Behörden, Websites) die Angaben gemäß Nummer 6.3 ständig zugänglich gemacht werden.

In Deutschland ist die Verpflichtung, die Informationen nach Anhang V ständig, auch elektronisch, zugänglich zu machen und die Informationen erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen, eine reine Betreiberpflicht.

Die elektronische Bereitstellung über das Internet erfolgt in der Regel über Internetseiten des Betreibers. Manche Betreiber nutzen z.B. auch über Industrieverbände oder andere

Institutionen eine Internetplattform gemeinsam, über die welche entsprechenden Informationen verfügbar sind.

Für die schriftliche Information der Öffentlichkeit in der Nachbarschaft werden die in Frage 6.2 dargestellten Publikations- und Mitteilungsförmungen genutzt.

5. Wie viele Betriebsbereiche gelten am Ende des Berichtszeitraums als Betriebsbereich mit einem Unfallpotenzial grenzüberschreitenden Ausmaßes?
In wie vielen Fällen wurde ein potenziell betroffener Mitgliedsstaat entsprechend informiert?

Die Frage wird auf Basis des Vorgehens gemäß dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (TEIA Convention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) beantwortet.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Notifizierungskriterien der TEIA Convention erfüllen	Anzahl der Betriebsbereiche, die die Notifizierungskriterien erfüllen und notifiziert wurden
Baden-Württemberg	21	16
Bayern	25	25
Brandenburg	11	11
Nordrhein-Westfalen	124	102
Saarland	2	1
Sachsen	5	5
Deutschland	188	160

Einzelne Betriebsbereiche, die die Kriterien für eine TEIA Notifizierung erfüllen, sind nicht oder noch nicht notifiziert worden. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B.:

- Zum Teil haben die zuständigen Behörden in einer eingehenden Analyse festgestellt, dass einzelne Betriebsbereiche bei einem Unfall keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben können. Obwohl die formalen Kriterien zur Notifizierung nach TEIA Convention erfüllt sind, ist deshalb dennoch keine Notifizierung erfolgt.
- Andere Betriebsbereiche haben erst vor kurzen die Kriterien für eine TEIA Notifizierung erfüllt, so dass das Notifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

In Deutschland notifiziert ein Bundesland (Sachsen – 13 Betriebsbereiche) auch solche, die die TEIA-Notifizierungskriterien nicht erfüllen, z.B. Betriebsbereiche der unteren Klasse. Dies geschieht als Zeichen und zur Förderung der guten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

7. Inspektionen (Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Auf welcher (welchen) Ebene(n) wurden Überwachungspläne erstellt?
Wurden diese öffentlich zugänglich gemacht oder wurde die Öffentlichkeit elektronisch darüber informiert, wo auf Wunsch nähere Einzelheiten über den Inspektionsplan in Erfahrung gebracht werden können?

Fakultative Angabe:

Bei Veröffentlichung im Internet geben Sie bitte einen Link zur Fundstelle an.

Die Überwachungspläne werden überwiegend auf Landesebene, teilweise auch auf regionaler Ebene erstellt und von den meisten Ländern über das Internet veröffentlicht.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Veröffentlichung der Überwachungspläne der Länder (sofern vorhanden) im Internet gegeben:

Bremen:	https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/industrieanlagen__stoerfallrecht/ueberwachung-30419
Hamburg:	https://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/8138096/stoerfallbetriebe/
Hessen:	https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/anlagensicherheit-ueberwachung/anlagensicherheit
Mecklenburg-Vorpommern:	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Immissionsschutz/Inspektionsplan-Stoerfallanlagen/
Niedersachsen:	http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/technischer_umweltschutz/anlagensicherheit/anlagensicherheit-8965.html
Nordrhein-Westfalen:	Bezirksregierung Arnsberg: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/u/umweltinspektionen_5/umweltueberwachungsplan_2017.pdf Bezirksregierung Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/umweltinspektionsberichte/umweltueberwachungsplan.pdf Bezirksregierung Münster: https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/umweltinspektionsberichte/ueberwachungsplan/index.html
Rheinland-Pfalz:	https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/UEberwachungsplan_Stoerfallanlagen_Stand_2018_V_MUEEF.pdf
Saarland:	https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Ueberwachungsplan_Stoerfallbetriebsbereiche_Saarland.pdf
Sachsen:	https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/40798.htm
Sachsen-Anhalt:	https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/
Schleswig-Holstein:	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/l/immissionsschutz/anlagensicherheitStoerfallvorsorge.html
Thüringen:	https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/immissionsschutz/industrie/betriebsbereiche/index.aspx

2. Wurden für alle Betriebsbereiche Programme für Routineinspektionen erstellt, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen ist?

Wurde das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder ein Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist, öffentlich bekannt gegeben?

Die Doppelnennung von Betriebsbereichen ist möglich.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche mit einem Überwachungsprogramm mit angegebener Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen	Anzahl der Betriebsbereiche, für die Angaben nach Anhang V Teil 1 Nummer 6 Seveso-III-Richtlinie öffentlich bekannt gegeben wurden
Baden-Württemberg	288	244
Bayern	426	341
Berlin	28	27
Brandenburg	168	153
Bremen	24	8
Hamburg	63	63
Hessen	189	127
Mecklenburg-Vorpommern	93	67
Niedersachsen	796	415
Nordrhein-Westfalen	525	496
Rheinland-Pfalz	141	141
Saarland	25	16
Sachsen	166	166
Sachsen-Anhalt	245	245
Schleswig-Holstein	229	166
Thüringen	91	58
Deutschland	3497	2733

Für 95,7 % der Betriebsbereiche wurden Programme für Routineinspektionen erstellt, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen ist und für 74,8 % wurde das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder ein Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist, öffentlich bekannt gegeben.

Fakultative Angabe: Bei Veröffentlichung im Internet geben Sie bitte einen Link zur Fundstelle an.

Das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder ein Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist, wird von den Betreibern im Rahmen der Veröffentlichung der Angaben nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV bzw. der Seveso-III-Richtlinie auch im Internet veröffentlicht. Soweit die Links mit diesen Betreiberinformationen auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen, sind sie in der eSPIRS-Berichterstattung zum 31.12.2018 der Europäischen Kommission mitgeteilt worden.

Vergleiche auch Antworten auf die Frage 6, insbesondere auch zu den dort genannten Abhilfemaßnahmen der Behörden.

Einige Länder haben auch ihr Überwachungsprogramm im Internet veröffentlicht.

3. Bei wie vielen Betriebsbereichen der oberen Klasse basiert das Überwachungsprogramm, einschließlich der Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen, auf einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle in den betreffenden Betriebsbereichen?

In wie vielen Betriebsbereichen werden jährliche Besichtigungen durchgeführt?

Die Doppelnennung von Betriebsbereichen ist möglich.

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>oberen Klasse</u>, bei denen das Überwachungsprogramm auf einer systematischer Bewertung basiert	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>oberen Klasse</u> mit <u>mindestens jährlichen</u> Vor-Ort-Besichtigungen
Baden-Württemberg	0	114
Bayern	64	72
Berlin	11	1
Brandenburg	30	9
Bremen	14	9
Hamburg	35	22
Hessen	86	24
Mecklenburg-Vorpommern	2	19
Niedersachsen	128	128
Nordrhein-Westfalen	243	17
Rheinland-Pfalz	49	29
Saarland	3	14
Sachsen	58	9
Sachsen-Anhalt	87	52
Schleswig-Holstein	29	16
Thüringen	31	12
Deutschland	870	547

4. Bei wie vielen Betriebsbereichen der unteren Klasse basiert das Überwachungsprogramm, einschließlich der Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen, auf einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle in den betreffenden Betriebsbereichen? In wie vielen Betriebsbereichen werden mindestens alle drei Jahre Besichtigungen durchgeführt?

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>unteren Klasse</u>, bei denen das Überwachungsprogramm auf einer systematischer Bewertung basiert	Anzahl der Betriebsbereiche der <u>unteren Klasse</u> mit <u>mindestens dreijährigen Vor-Ort-Besichtigungen</u>
Baden-Württemberg	0	174
Bayern	0	290
Berlin	17	17
Brandenburg	138	138
Bremen	10	10
Hamburg	28	19
Hessen	103	49
Mecklenburg-Vorpommern	11	124
Niedersachsen	668	668
Nordrhein-Westfalen	272	114
Rheinland-Pfalz	92	67
Saarland	0	11
Sachsen	108	101
Sachsen-Anhalt	158	18
Schleswig-Holstein	55	155
Thüringen	60	42
Deutschland	1720	1997

5. Ist in nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften vorgesehen, dass Inspektionen mit Inspektionen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union (z. B. der Richtlinie über Industrieemissionen) zu koordinieren oder zu verbinden sind?

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 12. BImSchV bestimmt, dass das Überwachungssystem der Behörden gewährleisten muss, dass „Vor-Ort-Besichtigungen mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften wenn möglich koordiniert werden“.

8. Verbot der Weiterführung, Sanktionen und andere Zwangsmittel (Artikel 19 und 28 der Richtlinie 2012/18/EU)

1. Für wie viele Betriebsbereiche war die Weiterführung oder Inbetriebnahme während des Berichtszeitraumes verboten?

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die dem Verbot der Weiterführung oder der Inbetriebnahme unterlagen
Baden-Württemberg	0

Bundesland	Anzahl der Betriebsbereiche, die dem Verbot der Weiterführung oder der Inbetriebnahme unterlagen
Bayern	1
Berlin	0
Brandenburg	2
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	1
Deutschland	10

2. Wie viele Arten von Zwangsmaßnahmen wurden während des Berichtszeitraumes getroffen? Geben Sie an, welche Arten von Maßnahmen am häufigsten getroffen werden (z. B. Verbot der Weiterführung, Ordnungsstrafe, Sanktion oder andere Maßnahme). Nach Möglichkeit statistisch aufschlüsseln.

Allgemeine Hinweise:

Die Zusammenarbeit mit den Betreibern funktioniert in der Regel so gut, so dass Maßnahmen und Sanktionen eher die Ausnahme waren. Anregungen bzw. geringfügige Mängel aus den Inspektionen wurden bisher durch die Betreiber in der Regel zeitnah abgestellt. Sollten bei Vor-Ort-Inspektionen oder anderweitig technische oder organisatorische Mängel, Mängel im Sicherheitsmanagementsystem oder bei Dokumenten bekannt werden, so werden den Betreibern entsprechende Folgemaßnahmen auferlegt, die innerhalb einer gesetzten Frist zu erledigen sind.

Wird der Mangel vom Betreiber nicht abgestellt oder handelt es sich um ein gravierendes Problem, z. B. eine Betriebsstörung oder ein Störfall, wird eine Anordnung nach § 17 oder § 24 BImSchG oder eine Ordnungsverfügung erlassen. Grundsätzlich ist ein weites Spektrum von Sanktionen möglich, die sich nach der Schwere der schuldhaften Rechtsverstöße richten, insbesondere:

- Bußgelder nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 12. BImSchV,
- Untersagung nach § 20 Abs. 1a BImSchG,
- Widerruf der Genehmigung nach § 21 Abs. 1 BImSchG
- Untersagung nach § 25 Abs. 1a BImSchG,
- Freiheitsstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch,

- Geldstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch,
- sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. § 52 BImSchG),
- Zwangsmittel,
- Aussetzung oder Streichung der EMAS-Registrierung gemäß § 34 Umweltauditgesetz (UAG).

Bei Unfällen/Zwischenfällen wurden je nach Ausmaß z. B. einzelne oder mehrere der folgenden Maßnahmen getroffen:

- Überprüfung vor Ort,
- Einschaltung der Landesoberbehörde,
- Einschaltung nach § 29b BImSchG bekanntgegebener sicherheitstechnischer Sachverständiger,
- Vereinbarung oder Anordnung der Außerbetriebnahme von Anlagen bis zur Freigabe aufgrund sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG,
- Prüfung der Realisierung vorgeschlagener Ertüchtigungsmaßnahmen bei erkannten Mängeln im Rahmen der Inspektion,
- Vereinbarung eines Terminplans zur Abstellung der Mängel und Nachverfolgung der Einhaltung.

Bundesland	Art der Sanktionsmaßnahme	Anzahl der Sanktionsmaßnahme
Baden-Württemberg	Bußgeld	1
Bayern	Verbot der Weiterführung	1
Berlin	Bußgeld	1
Brandenburg	Verbot der Weiterführung	2
	Bußgeld	1
Hessen	Verbot der Weiterführung	1
Niedersachsen	Verbot der Weiterführung	4
	Bußgeld	1
Sachsen	Verbot der Weiterführung	1 (betroffener Betriebsbereich seit 30.06.2018 nicht mehr im Geltungsbereich der 12. BImSchV)
Thüringen	Verbot der Weiterführung	1
Deutschland	Verbot der Weiterführung	10
	Bußgeld	4

9. Zugang zu Gerichten (Artikel 23 der Richtlinie 2012/18/EU)

Erläutern Sie, wie die Einhaltung des Artikels 23 der Richtlinie 2012/18/EU über den Zugang zu Gerichten gewährleistet wird und beschreiben Sie Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieses Artikels während des Berichtszeitraumes.

Die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie über den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten sind im Hinblick auf Vereinigungen durch eine Änderung von § 1 Abs. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) umgesetzt worden. Gemäß § 3 UmwRG anerkannte oder als anerkannt geltende inländische oder ausländische Vereinigungen können danach Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie nach Maßgabe der VwGO einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen.

Gegen eine behördliche Entscheidung über Projekte im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie können zudem Einzelpersonen, die geltend machen können, durch diese Entscheidung in ihren Rechten verletzt zu sein, verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe einlegen. Dies ist in § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. In diesem Rahmen kann in Deutschland die Verletzung aller Vorschriften gerügt werden, die entweder ausschließlich oder - neben dem verfolgten allgemeinen Interesse - zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind.

Bei der Anwendung dieser Anforderungen von Artikel 23 der Seveso-III-Richtlinie sind keine Probleme bekannt geworden.

10. Sonstige Angaben

Fakultative Angaben:

Geben Sie zu den nachstehenden Punkten zusätzliche Seveso-bezogene allgemeine Informationen, Durchführungserfahrungen, Berichte usw. an, die – auch für die Öffentlichkeit – von Interesse sein könnten:

- a) Lehren aus Unfällen und Zwischenfällen, um eine Wiederholung zu verhindern;

Lehren aus Unfällen und Zwischenfällen zu ziehen, ist ein Kernelement der deutschen Anlagensicherheit und Störfallvorsorge. Hierzu nachfolgend einige Beispiele:

Deutschland hat bei der Umsetzung des Anhangs VI der Seveso-Richtlinie eine dritte Kategorie von meldepflichtigen Ereignissen vorgesehen:

- „III. Ein Ereignis, bei dem Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zur unerwünschten Reaktion kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

Damit sollen auch gravierende Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs für die Störfallvorsorge genutzt werden können, die nicht bereits zu schweren Unfällen im Sinne der Seveso-Richtlinie geführt haben.

Seit der Störfall-Verordnung von 1991 erfolgt eine systematische Erfassung und datentechnische Aufarbeitung aller meldepflichtigen Ereignisse in Deutschland durch das Umweltbundesamt. Die Erfassung der „schweren Unfälle“, Analyse derselben und Abgabe von Empfehlungen ist eine Aufgabe der Länder, während der Bund für die Zusammenführung der geforderten Informationen und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission zuständig ist. 1993 wurde mit dem „Leitfaden zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne der Störfall-Verordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ein inhaltlicher und organisatorischer Rahmen für die Umsetzung von § 19 in Verbindung mit Anhang VI Teil der Störfall-Verordnung geschaffen. Eine Maßnahme dieses Leitfadens war

die Schaffung der „Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen“ (ZEMA) des Umweltbundesamtes im gleichen Jahr. Zu den Aufgaben der ZEMA gehören insbesondere:

- Erfassung der Mitteilungen nach § 19 Störfall-Verordnung und Übermittlung an eMARS
Herausgabe von Jahresberichten über die deutschen meldepflichtigen Ereignisse,
- Information von Behörden und Öffentlichkeit über die in eMARS eingegangenen Mitteilungen nach § 19 Störfall-Verordnung,
- Erfassung, Veröffentlichung und Auswertung von relevanten, nationalen und internationalen Ereignissen, auch unterhalb der Meldeschwelle,
- darauf aufbauend Erstellung von Berichten und von Vorschlägen zur Fortschreibung des Standes der Sicherheitstechnik und der guten Managementpraxis,
- Informationsaustausch mit anderen Störfallauswertestellen im In- und Ausland,
- Berichtspflichten zur Anlagensicherheit.

Die ZEMA hat eine über das Internet der Öffentlichkeit zugängliche Datenbank mit allen seit 1980 verfügbaren bzw. meldepflichtigen deutschen Ereignissen geschaffen. Interessierte können sich über einen Newsletter über neue, meldepflichtige Ereignisse informieren lassen. Darüber hinaus veröffentlicht sie einen Newsletter mit Hinweisen auf relevante, nicht meldepflichtige, nationale und internationale Ereignisse.

Die Informationsangebote der ZEMA sind durch den öffentlichen Zugang über das Internetportal InfoSiS (<https://www.infosis.uba.de/>) und ein aktives Informationsmanagement (AIM) zugänglich.

Dieser Leitfaden wurde 2018 aktualisiert und an die Seveso-III-Richtlinie bzw. die neue Störfall-Verordnung angepasst (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_meldepflichtige_ereignisse_stoerfall-verordnung_stand_april_2018_ausgetauscht_1533538539.pdf).

Jährlich organisiert das Umweltbundesamt zusammen mit der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung einen Behörden-Erfahrungsaustausch zur Anlagensicherheit, zu dem auch Behörden aus den Nachbarländern eingeladen sind. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieses Erfahrungsaustausches ist das Lernen aus Ereignissen und die Vermittlung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis.

Vor einigen Jahren wurden im Auftrag des Umweltbundesamtes bereits Verfahren und z. T. auch Hilfsmittel für die Analyse von Ereignissen durch die Betreiber entwickeln, wie das System SOL (systematisches, organisationales Lernen).

Um auch die Behörden bei der Umsetzung von Artikel 16 und 17 der Seveso-III-Richtlinie zu unterstützen, hat das Umweltbundesamt zusammen mit Bundesländern im Rahmen eines Forschungsprojektes Methoden für die Ereignisanalyse und -dokumentation aufbereitet, die für die Anwendung durch Behörden (oder in ihrem Auftrag) und Umsetzung des Artikel 17 Seveso-III-Richtlinie dem Stand der Technik entsprechen und am geeignetsten erscheinen; für die Anwendung dieser Methoden wurden Hilfsmittel entwickelt, die den zuständigen Behörden unter ihren Arbeitsbedingungen eine Anwendung dieser Verfahren ermöglichen.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), ein nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz eingerichtetes Beratungsgremium der Bundesregierung zur Anlagensicherheit, in die neben Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Bundesbehörden sowie der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der

Sachverständigen, der Berufsgenossenschaften, der beteiligten Wirtschaft berufen werden, hat 2 ständige Ausschüsse eingerichtet, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind:

- Der Ausschuss „Ereignisse“ beschäftigt sich mit nicht meldepflichtigen nationalen Ereignissen und relevanten internationalen Ereignissen mit dem Ziel, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Unfälle zu geben.
- Der Ausschuss „Erfahrungsberichte“ wertet die Jahresberichte von Sachverständigen aus, um bereits aus den beobachteten Mängeln von Anlagen Hinweise für die Verbesserung der Anlagensicherheit zu gewinnen.

Ferner hat die KAS Empfehlungen zur Integration von Ereigniserfassung, -analyse und Erkenntnisgewinn in das Sicherheitsmanagement von Betreibern, einschließlich innerbetrieblicher Kommunikation, erarbeitet.

Die Leitfäden und Empfehlungen der KAS sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<https://www.kas-bmu.de/startseite.html>).

Darüber hinaus gibt es weitere nichts staatliche Initiativen, die durch Leitlinien, Regeln und Normen versuchen, aus Ereignissen Konsequenzen für die Störfallvorsorge abzuleiten.

- b) IT-Instrumente zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinie und zum Datenaustausch;

Siehe auch Informationen zu Frage 10 a).

In den Bundesländern wurden unterschiedliche Softwaresysteme zur Überwachung des Vollzugs der Störfall-Verordnung und zur gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen den betroffenen Behörden entwickelt. Beispielhaft seien genannt:

- 8 Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) haben das System LIS-A (<http://www.hlug.de/start/luft/lis-a.html>) entwickelt.
- Baden-Württemberg nutzt die Fachanwendung Störfall-Verordnung (FA StörfallIV) zusammen mit dem Umweltinformationssystem (UIS), das auf dem System Cadanza der Fa. disy basiert.
- Nordrhein-Westfalen nutzt das System ISA

Darüber hinaus hat das Umweltbundesamt gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung das Datenbanksystem DoSiS (Dokumentationssystem zum Stand der Sicherheitstechnik) entwickelt, das der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung steht (<https://www.infosis.uba.de/dosis/index.php/general>).

DoSiS ist ein Datenbanksystem, das als eine Erkenntnisquelle zum Stand der Technik für verschiedene Anlagentypen genutzt werden kann.

- c) soweit relevant, alle Seveso-ähnlichen Maßnahmen (betreffend die Mitteilung von Tätigkeiten, Anforderungen an das Sicherheitsmanagement, Sicherheitsberichte, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Notfallplanung und Inspektionen), die auf nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU fallende Anlagen und Tätigkeiten (wie Pipelines, Häfen, Rangierbahnhöfe, Offshore-Anlagen, Erdgasexploration, Gewinnung usw.) angewendet werden.

Hierzu liegen keine Angaben vor.